

## Liebe Leser,

jetzt wundert mich gar nichts mehr. Auch vor Internet und Digital Social Media ging es anscheinend in unserer Gesellschaft drunter und drüber.

Lesen Sie mal, was August Vogt herausgefunden hat.

Genauere Vorschriften waren nötig, damit niemand »über die Stränge schlug« (Diese Redewendung ist abgeleitet vom Ausschlagen eines unruhigen Pferdes über den Zugstrang).

Bis in die Wohnstuben hinein war vieles genau geregelt.

Freies Zusammenleben in Ruhe und Frieden?

Die erste Vorschrift wurde schon im Paradies verkündet.

Die gute alte Zeit gab es nie.

• Ich hoffe, Sie mögen diese Seite.

Dann lesen Sie jede Woche etwas Neues über die alte Zeit.

*Pia Pichterich*

---

## Wie die Regierung vormals ihre Bürger erzog

August Vogt

aus: Historische Blätter Heft 9, Mai 1993

**B**eim Bauernkrieg wurden 1525 viele Akten und Unterlagen, die im Stadtschloß aufgehoben worden waren, durch die Bauern vernichtet.

1554 erhielt Joachim Eßlinger, »offen notari und burger zu Neckarsulm«, den Auftrag, »so vill muglich zusammenziehen lassen und ain neues Sall- und legerbuch [...] zu verfertigen«. In diesem Buch sollten alle Rechte des Deutschordens und anderer Besitzer in Neckarsulm festgelegt werden.

Zu den Rugartikeln [...] ist zu lesen [...], daß angezeigt werden müsse, wer unchristlichem Glauben anhangt, wer den Namen Gottes unrecht anwende und beim Leiden Christi schwöre, wer an Sonn- und Feiertagen arbeite, wer seine Eltern schlecht behandle, wer streite und andere an Ehren und Leumund schädige.

Alle Diebe und Diebinnen sollen vorgeführt werden, wenn sie der Herrschaft oder anderen Gemeindegliedern Schaden zugefügt hatten, ebenso die, »die mit öffentlichem Ehebruch beschraitt sein«.

Im Laufe der Zeit werden diese Anordnungen erneuert und ergänzt. 1777 wurde eine Sonn- und Feiertagsordnung aufgestellt, die 16 Punkte umfaßt. Einige seien angeführt:

Verboten ist an Sonn- und Feiertagen knechtliche Arbeit, in Notfällen muß die Erlaubnis des Pfarramtes eingeholt werden. Die Metzger dürfen kein Fleisch ausgeben, auch Kauf- und Kramläden bleiben geschlossen, aber Wachshändler dürfen Kerzen, Rodel, Rosenkränze vor den Kirchentüren anbieten.

Fuhrleute sollen weder auf- noch abladen. Weingärtner oder Handwerker können erst nach der Nachmittagsvesper zusammenkommen. Das Spielen mit Karten ist durch die Obrigkeit zu prüfen und zu verbieten. Wirtschaftsbe-

trieb im Freien, Schießen auf dem Schießplatz, Kegeln darf erst nach dem Vespergottesdienst stattfinden. Zechen, Musizieren und Spielen ist im Winter bis 9 Uhr abends, im Sommer bis 10 Uhr gestattet.

Eltern, Vormünder und Lehrherren haben Kinder, Lehrlinge und Dienstboten zur Christenlehre zu schicken. Und damit alles gut geht, wird abschließend angeordnet: »Die Obrigkeit hat Übertretungen streng zu bestrafen oder selbst Ordnungsstrafen wegen Nachlässigkeit zu gewärtigen.« [...].

Im Jahr 1755 griff das Oberamt in die Taufsitten ein:

»Man hat erfahren, daß einige Tage nach der Heiltauf eines Kindes eine große Anzahl Weiber bei der Kindbettlerin sich versammle und die sogenannte Kindszech mit vielstündigem Essen und Trinken unter vielfältiger Ehrabschneidung und anderen Ungebührlichkeiten bis in die späte Nacht hinein halten, was Feindschaften, großen Aufwand und Schulden zur Folge hat. Diese Schmausversammlungen werden mit 10 Reichsthaler Strafe verboten.« [...]

Gerade im Neckarsulmer Bereich war die Buntscheckigkeit der Herrschaften und der Bevölkerung so sehr ausgebreitet, daß es auch Vorschriften gab, wie man sich mit den »fremden« Nachbarn zu verhalten habe. [...].

1738 wird allen Deutschordensangehörigen der Umgang mit den Bauz'schen Juden verboten.

Es gab auch damals schon Gesindel, man mußte einen Räuber fassen, den man in einem Unterschlupf aufstöberte. In der Oberamtsbeschreibung steht dazu: »Damit derselbe aber ihm nicht wieder entspringe, ließ er [...] unverzüglich auf dem Hof einen Kniegalgen errichten und den Strolch aufknüpfen.«

Auch das war Sitte der »guten alten Zeit«.